Satzung

des Vereins
Bürgerverein Stuttgart – Rot e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Bürgerverein Stuttgart – Rot e.V.“
2. Der Sitz ist in Stuttgart.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR6963 eingetragen.

§2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

1. Der „Bürgerverein Stuttgart–Rot e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Zielsetzung des Vereins ist die Unterstützung und Durchführung von Aktivitäten vorrangig im Stadtteil Rot
   a) - zur Völkerverständigung,
   z.B. durch Informationsveranstaltungen, Stadtteilfeste,
   - zum sozialen und *g*esellschaftlichen Miteinander sowie
   - zur Integration aller gesellschaftlichen Gruppen,
   b) zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch gemeinsame Veranstaltungen mit den Trägern der offenen Jugendarbeit,
   c) mit kultureller Zielsetzung, z.B. Konzerte, Ausstellungen,
   d) die Interessenwahrung von älteren Menschen sowie Kinder- und Jugendlichen bei Sanierungsmaßnahmen im Stadtteil, Maßnahmen zur Integration von Migranten und zur Stärkung des sozialen Miteinanders. Einberufen von Versammlungen, die der Beteiligung von Bürgern an städtebaulichen, sozialen, kulturellen oder wirtschaftlichen Entwicklung des Stadtteils dienen.
   e) zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Kunst und Kultur und der Völkerverständigung durch das Bürgerhaus Stuttgart-Rot
   f) zur Pflege und Förderung der Heimatgeschichte, der Heimatkunde und der Stadtteilgeschichte.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Bürgerverein Rot ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (siehe § 2).
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
   a. natürliche Personen oder
   b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Gesellschaften, Vereine, Organisationen, öffentliche und private Institutionen (jeweils unabhängig vom Sitz ihrer Verwaltung, ihres Geschäfts oder ihrer Niederlassung), die bereit sind, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich beim Vorstand vorliegen. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, Ausschluss des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Vereins. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins und der Satzung schwerwiegend zuwiderhandeln oder das Ansehen, die gültige Satzung und/ oder Vereinsbeschlüsse durch ihr Handeln erheblich verletzen, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, kann dagegen Einspruch erheben und sich an die Mitgliederversammlung wenden. Die Ausschlussentscheidung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt werden.
4. Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Beitrag zu bezahlen. Bei Verzug von 2 Jahresbeiträgen erfolgt der Ausschluss automatisch.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Geschäftsordnung zu beachten.

§6 Organe und Gremien des Vereins

Organe des Bürgervereins Stuttgart-Rot sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand, der sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Beisitzern zusammensetzt.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden im ersten Quartal jeden Jahres einzuberufen, wenn keine zwingenden Gründe dem widersprechen. Die Mitglieder sind hierzu, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, schriftlich oder in elektronischer Form mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind binnen eines Monats einzuberufen, wenn sie vom Gesamtvorstand beschlossen oder wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind in der Regel öffentlich.
5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
6. Aufgaben und Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind:
   a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
   b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
   c. Entlastung des Gesamtvorstandes,
   d. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der stimmberechtigten Beisitzer und der Kassenprüfer. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, Wiederwahlen sind zulässig. Es können in den geschäftsführenden Vorstand und als stimmberechtigte Beisitzer nur Mitglieder des Bürgervereins Rot gewählt werden.
   e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
   f. Beschluss über die Geschäftsordnung des Vereins,
   g. Beschluss über Satzungsänderungen,
   h. Beschluss über die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes und/oder der Beisitzer und/oder der Kassenprüfer.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es besteht Protokollpflicht. Das Protokoll wird durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter unterzeichnet.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren, wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Jedes Mitglied gemäß § 5, Ziffer 1 hat eine Stimme. Minderjährige benötigen eine Generalzustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
   - Vorsitzenden,
   - stellvertretenden Vorsitzenden,
   - Kassierer.
2. Legt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das Amt nieder oder scheidet es aus, wählt der geschäftsführende Vorstand aus dem Gesamtvorstand eine kommissarische Vertretung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können Rechtsgeschäfte namens des Bürgervereins bis zu einer in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe durchführen.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
6. Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden vom Kassierer nach den Regeln einer geordneten Kassen- und Buchführung erledigt. Eine Überprüfung durch die Kassenprüfer findet mindestens einmal im Jahr statt.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern (mit und ohne Stimmrecht).
   Stimmberechtigte Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
   Als weitereBeisitzer ohne Stimmrecht können Personen, Delegierte und Vertreter von Gruppierungen, vom Gesamtvorstand gewählt werden.
2. Der Gesamtvorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Schriftführer.
3. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind im Gesamtvorstand zu beschließen.
   Der Gesamtvorstand beschließt über Rechtsgeschäfte ab einer in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe.
   Außerdem ist der Gesamtvorstand für Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Gesamtvorstand gibt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Geschäftsordnung, die insbesondere auch die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und deren Verteilung regelt, soweit in der Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Über alle Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§10 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungsanträge sind mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Satzungsparagraph und Wortlaut der Änderung sind zu nennen.
3. Anträge auf Änderung der Satzung sind sämtlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Satzungsänderungen sind nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung zeitnah den zuständigen Gerichten und Verwaltungsstellen zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ohne Zustimmung der Mitglieder zur Satzungsänderung berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Änderungen im Steuergesetz Satzungsänderungen wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, inhaltlich geringfügige Änderungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit ohne Beschluss vorzunehmen (salvatorische Klausel).

§11 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugend- oder Altenhilfe im Stadtteil Stuttgart-Rot.
3. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§12 Eigenverantwortliche Abteilungen

1. Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes können für bestimmte Aufgabenbereiche eigenverantwortliche Abteilungen gebildet werden.
2. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§13 Schlussbestimmungen

Die Erstfassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25. Juni 2003 im Comenius-Haus, Auricher Straße 34, 70437 Stuttgart beschlossen.

Die Änderungen der Satzung, die in der Mitgliederversammlung am 15.03.2011 beschlossen wurden, treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen der Satzung, die in der Mitgliederversammlung am 13.03.2012 und der Vorstandsitzung am 03.07.2012 beschlossen wurden, treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen der Satzung, die in der Mitgliederversammlung am 04.04.2017 beschlossen wurden, treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.